

# Das Kirchen- und Schulgut des Kantons Basel-Stadt

Autor(en): **Wackernagel, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **13=3 (1893)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111031>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Kirchen- und Schulgut  
des Kantons Basel-Stadt.

---

Von  
Rudolf Wackernagel.

---

	Seite.
Einleitung . . . . .	85
A. Vorgeschichte . . . . .	87
I. Deputatenamt . . . . .	87
II. Directorium der Schaffneien und Dompropstei	90
III. Die Zehnten und Bodenzinse des Staats . . .	123
IV. Das Stift St. Peter . . . . .	126
B. Kirchen-, Schul- und Armengut . . . . .	130
C. Kirchen- und Schulgut . . . . .	132

---

**D**er heutige Bestand des sogenannten Kirchen- und Schulguts gründet sich auf folgende Erlasse:

1. §. 16 des Gesetzes über Einrichtung der Kantonsbehörden oder der sieben Haupt- oder Ratscollegien vom 27. Juni 1803.
2. Gesetz über die Abtretung der Staatszehnten an das Deputatencollegium vom 22. Mai 1806.
3. Kleinratsbeschluss über Vereinigung der Verwaltung des St. Peters-Stifts mit derjenigen des Steinenklosters vom 30. December 1815.
4. Gesetz wegen Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens vom 3. April 1816.
5. Urteil des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 18. October 1833.
6. Grossratsbeschluss über den fernern Fortbestand einer abgesonderten Verwaltung des Kirchen- und Schulguts und über die Deckung der Mehrausgaben derselben durch die Staatskassa vom 1. August 1836.

Am 27. Juni 1803 wurden unter der Verwaltung des Collegiums zum Kirchen-, Schul- und Armenwesen vereinigt:

1. die Fonds des Deputatenamts,
2. die Fonds des Directorii der Schaffneyen,
3. die Fonds der Domprobstey.

Zu dem in dieser Weise gebildeten Kirchen-, Schul- und Armengute wurden geschlagen:

- am 22. Mai 1806 der jährliche Ertrag aller dem Kanton zugehörenden Zehnten und Bodenzinse, sowie die Zinse von den Loskäufern und von den anzulegenden Loskaufgeldern,
- am 30. December 1815 das Vermögen des St. Peters-Stifts.

Dagegen wurden hinwiederum aus diesem Gut am 3. April 1816 ausgeschieden:

- a) die vom Sekretariat löblichen Deputatenamts verwalteten Fonds,
- b) die von den Herren Landgeistlichen verwalteten Capitalien,
- c) die Liegenschaften und Capitalien, welche von dem Spital- und dem Siechenhauspfleger in Liestal verwaltet wurden,

und zu einem abgesonderten, unter der Verwaltung der Landarmenkammer stehenden Fonds für das Armenwesen der alten Landbezirke (Landschaft ohne Birseck) vereinigt.

---

## A. Vorgeschichte.

### I.

#### Deputatenamt.

Das Amt der Deputaten hat im Laufe der Zeiten mehrere Umwandlungen durchgemacht.

Seine Anfänge reichen zurück zu der Gründung der Universität. Damals im Jahre 1460 wurde durch den Rat der Stadt eine Commission von acht Mitgliedern zur Leitung der Angelegenheiten der hohen Schule gebildet; im Jahre 1461 wurde die Zahl auf 4 vermindert, drei Ratsglieder und den Stadtschreiber, und von da an bis zum Sturze der alten Verfassung blieb die Behörde in dieser Grösse bestehen. Dies waren die Deputaten.

Mit der Reformation war der Anlass zu verschiedenen Erweiterungen ihrer Stellung gegeben. Die Leitung der Universitätsangelegenheiten blieb in ihren Händen; zu derselben aber traten nach und nach folgende Befugnisse: zunächst die Aufsicht über die niedern Schulen und über die Kirchen zu Stadt und Land, die obere Verwaltung der Kirchengüter auf der Landschaft, die Leitung des Armenwesens ebenfalls auf der Landschaft, insbesondere des Spitals und des Siechenhauses zu Liestal. Inwiefern sie auch eine Aufsicht über die secularisirten Klostergüter führten, ist nicht klar ersichtlich; in den ersten Jahren nach der Reformation ist ihnen dieselbe vom Rate allerdings zugewiesen worden,<sup>1)</sup> doch scheint diese Verfügung nur temporäre Giltigkeit gehabt zu haben.

Ueber die „Fonds des Deputatenamts“, welche im Jahre 1803 zur Bildung des Kirchen-, Schul- und Armen-guts mitverwendet wurden, ist folgendes zu bemerken.

---

<sup>1)</sup> R.-B. vom 2. December 1533. Erkenntnisbuch IV, 118.

Es waren drei Fonds von verschiedener Art und Herkunft:

1. Das Stadtkorpus oder die Stadtverwaltung, in älterer Zeit vom Ratssubstitut, 1803—1816 vom Secretär der Deputaten besorgt.
2. Das Landkorpus, bestehend aus den Kirchengütern (und später auch Armenseckeln) der Landschaft; diese Güter wurden durch die Pfarrer oder Kirchmeyer der einzelnen Gemeinden verwaltet.
3. Die Pflegereien des Spitals in und des Siechenhauses bei Liestal.

Was zunächst die letztgenannten Fonds anbelangt, so ist anzunehmen, dass dieselben im 16. Jahrhundert den Deputaten unterstellt wurden. Diesen wurde von den Pflegern der beiden Häuser jährlich Rechnung abgelegt; es handelte sich dabei um selbständige Stiftungen, um Verwendung bestehender Vermögen zu bestimmten Zwecken der Krankenpflege und Armenversorgung.

Das Landkorpus setzte sich zusammen aus den alten Pfrundgütern der Kirchengemeinden der Landschaft. Diese Güter stammten alle her aus vorreformatorischer Zeit, und von einer Secularisation derselben aus Anlass der Reformation kann gar nicht oder höchstens insofern die Rede sein, als nun die obere Aufsicht aus den Händen kirchlicher Behörden in diejenige der Deputaten übergieng. Abgesehen von diesem unwesentlichen Wandel der Verhältnisse blieben die Kirchengüter was sie gewesen waren, ihre Bestimmung dauerte unverändert fort und ebenso ihre unmittelbare Verwaltung durch den Pfarrer oder Kirchmeyer. Aus den über diese Verwaltung an die Deputaten jährlich abgelegten Rechnungen,

den „Kirchenrechnungen“, ergibt sich die Verwendung dieser Güter. Sie geschah für Bestreitung von Kirchenbedürfnissen, baulichen Unterhalt der betreffenden Kirche, und namentlich Armen- und Krankenpflege.

Nicht so deutlich ist Wesen und Herkunft des Stadtkorpus. Man wird annehmen dürfen, dass demselben vereinzelte ältere Stiftungsgüter zu Grunde liegen, dass aus Legaten und Schenkungen, sowie aus den jährlichen (kleinen) Rezessen sich allmählig das Vermögen weiter gebildet habe. Für das Vorhandensein eines solchen Capitalvermögens sprechen die in den Deputatenstadtrechnungen als Einnahmen aufgeführten Zinse, welche z. B. im Jahre 1570  $\text{℔}$  309. —. 6, im Jahre 1670 aber schon  $\text{℔}$  4476. 17. 7 betragen. Regelmässige Zuschüsse wurden diesem Fonds im 16. Jahrhundert aus den Klöstern zu Teil, so im Jahre 1570  $\text{℔}$  1681. 4. —, später fiel diese Einnahme dahin.

Ueber die Verwendung des Stadtkorpus geben folgende Auszüge aus den Rechnungen der Jahre 1570, 1670, und 1770 Aufschluss:

	1570.			1670.			1770.		
	℔	sh.	d.	℔	sh.	d.	℔	sh.	d.
Universität . . . . .	869.	2.	—	2700.	5.	—	3705.	5.	2
Alumneum (Bursanten)	688.	8.	6	662.	1.	10	2920.	—	2
Schulen . . . . .	334.	—	—	2196.	9.	10	1930.	1.	6
Kirche . . . . .	31.	5.	10	375.	—	3	261.	16.	—
Arme und Kranke . .	—	—	—	117.	2.	6	7187.	13.	6
Verwaltung . . . . .	24.	13.	1	133.	18.	7	1112.	16.	6
Bau . . . . .	475.	18.	7	479.	3.	—	2245.	—	11
Deputaten (u. Häupter)	32.	—	—	85.	10.	—	600.	—	—

Auch nach der Reorganisation durch das Gesetz vom 27. Juni 1803 blieb die gesonderte Verwaltung dieser Deputatenamtsfonds bestehen.



Laut Status der Kirchen-, Schul- und Armenverwaltung vom 31. December 1803 betragen:

1. die Verwaltung in der Stadt .	Fr. 162 922.	—.	3
2. u. 3. die Gotteshäuser und Pfleregereien auf der Landschaft . . .	„ 251 729.		1. 1
			Fr. 414 651. 1. 4

## II.

### Directorium der Schaffneien und Dompropstei.

Zur Zeit der Reformation bestanden folgende baslerische Stifter und Klöster:

Stifter: Domstift,  
St. Petersstift, <sup>2)</sup>  
St. Leonhardsstift.

Stadtklöster für Männer: St. Alban,  
Prediger,  
Augustiner,  
Carthause.

„ für Weiber: St. Maria Magdalena an den  
Steinen,  
Gnadenthal,  
St. Clara,  
Klingenthal.

Landklöster: Schönthal,  
Engenthal,  
Rothes Haus.

Diesen Gotteshäusern gegenüber standen dem Rate der Stadt verschiedenartige Rechte zu, welche für sein späteres Verfahren von Bedeutung geworden sind.

---

<sup>2)</sup> Ueber dieses insbesondere s. unten S. 126.

Das eine dieser Rechte war dasjenige der Kastvogtei, das Recht und die Pflicht des Schutzes eines Klosters und seiner Vertretung in rein weltlichen Dingen. Es war dieses Recht im frühern Mittelalter von mehr Bedeutung gewesen als jetzt; im vorliegenden Falle, wo es sich um städtische Klöster und um den Rat der Stadt handelte, konnte es nicht viel mehr sein als eine Analogie und Nachahmung jenes frühern Verhältnisses. Die meisten Klöster waren entstanden innerhalb der unfriedeten Stadt und unter dem Regiment des Rates; Anlass zu Bestellung einer Kastvogtei war daher von vorneherein weniger vorhanden, als bei solchen Klöstern, welche in früher Zeit auf freiem Lande gegründet worden und des Schutzes eines mächtigen Herrn bedürftig waren. Ein Verhältnis letzterer Art lag unter den Basler Klöstern bei St. Alban vor, wie auch bei Klingental. Kastvogt von St. Alban war bei dessen Stiftung der Graf von Honberg, der Basler Vogt, geworden; nach dem Aussterben der Honberger, vor allem nach dem Übergange der Vogtei an den Rat, fiel ohne weiteres an diesen auch die Kastvogtei über das Kloster. Klingental hatte sich frühe, obgleich in Klein-Basel angesiedelt, unter den Schutz des Herzogs von Österreich gestellt und bezeichnete noch im 15. Jahrhundert, ja noch im 16., die Erzherzöge als seine Kastvögte und Oberherren; der Rat freilich versagte diesen Ansprüchen seine Anerkennung.

Zu dieser Kastvogtei des Rates, welche wir in seinen auf die Secularisation bezüglichen Erlassen zahlreich erwähnt finden, trat der allgemeinere Begriff seines obrigkeitlichen Schirmes. Die Kastvogtei bezeichnete sein Verhältnis zu jedem einzelnen Kloster als solchem; des obrigkeitlichen Schirmes genossen alle Einwohner der Stadt. Eine Gegenleistung gegen denselben war die

Entrichtung von Steuern, und es sind demgemäss auch die Klöster jezuweilen vom Basler Rate dem Ungelt unterworfen worden.<sup>3)</sup> Auch zu ausserordentlichen Steuern wurden sie beigezogen, so in den Jahren 1401 und 1446.<sup>4)</sup>

Endlich scheint der Rat auch im Besitz einer weitergehenden Befugnis gewesen zu sein. Es war dies das Recht einer Beaufsichtigung der Klosterverwaltung, eine Ausbildung des Schutzes und Schirmes zu einer Art von Vormundschaft. Seinen Ausdruck fand dieses Aufsichtsrecht in der Bestellung von Pflegern, welche meist aus der Mitte des Rates selbst genommen wurden und über getreuen Haushalt der Klöster zu wachen hatten.<sup>5)</sup>

Auf diesen Rechten der Kastvogtei, des Schirmherrentums, der Aufsicht ruhte das Verfahren des Rates bei der Secularisation der Stifter und Klöster.

Dieses Verfahren ist nunmehr näher zu betrachten.<sup>6)</sup>

Am 13. Februar und am 26. September 1525 erliessen Burgermeister und Rat von Basel die zwei Verordnungen, welche als die ersten und entscheidenden Schritte zur Secularisation anzusehen sind.

---

<sup>3)</sup> Heusler, Verfassungsgeschichte, 260.

<sup>4)</sup> Ochs III, 9, 477. Schönberg 134.

<sup>5)</sup> Vgl. den Ratsbeschluss vom 14. Mai 1432 im Leistungsbuch II, f. 108; ferner L. A. Burckhardt, das Predigerkloster, p. 11.

<sup>6)</sup> Es kommt hiebei vor allem in Betracht die Arbeit von Staatschreiber Lichtenhahn: die Secularisation der Klöster und Stifter Basels, in den Beiträgen zur Geschichte Basels, 1839, S. 94. Dieselbe enthält viele Einzelheiten, welche in vorliegender Darstellung nicht berücksichtigt werden konnten.

Der erste dieser beiden Erlasse <sup>7)</sup> richtete sich zunächst an das Steinenkloster, dann aber an alle Weiberklöster Basels überhaupt, und bestimmte im wesentlichen folgendes:

Wir haben erfahren, dass dort etliche sind, welche sich aus dem Kloster und wieder zu ihren ehrlichen Freunden begeben wollen, auch inskünftige dieses Willens werden möchten. Wir sind nun nicht geneigt, jemanden in ein Joch zu zwingen, das ihm zu tragen unmöglich ist, sondern stellen solches einer jeden ihrem Gewissen anheim. Wir erlauben daher einer jeden, jetzt oder in kommenden Tagen herauszugehen, so sie will; doch soll zur Zeit keine herausgelassen werden, bevor die Pfleger, welche wir dem Kloster geordnet, vom Convent vollkommene Rechnung aller Einnahmen und Ausgaben genommen, desgleichen alles, so das Kloster hat, von Posten zu Posten inventiert haben.

In dieser Kundmachung zeigen sich deutlich die zwei Standpunkte, von welchen aus der Rat gegen die Klöster vorgieng: indem er freistellt, das Kloster zu verlassen, übt er eine Befugnis aus, welche früher nur der Kirche zustand, nun aber schon in Folge der neuen reformatorischen Lehren von ihm in Anspruch genommen wird; indem er sodann aber Rechnungsabnahme und Inventarisierung durch seine Pfleger in Aussicht stellt, tut er weiter nichts als wozu ihn Kastvogtei und Aufsichtsrecht befähigen. Ein Auseinanderhalten dieser beiden Seiten der damaligen Handlungsweise des Rates gegenüber den Klöstern ist zur richtigen Beurteilung eben dieser Handlungsweise durchaus nötig.

---

<sup>7)</sup> Erkenntnisbuch IV, 3. Decreta und Mandata I, 2.

Im zweiten Mandat des Jahres 1525, vom 26. September, <sup>8)</sup> geht der Rat einen bedeutenden Schritt weiter; er verordnet folgendes:

Alle und jede Manns- und Weibsklosterperson, welche Willens sind, ihren Orden zu verlassen, und das Heil ihrer Seelen eher im weltlichen Stand zu finden vermeinen, die sollen sich innert Monatsfrist aus ihren Klöstern heraus tun.

Einer jeden solchen Person werden die Pfleger das von ihr s. Z. ins Kloster eingebrachte Gut herausgeben; hat sie nichts eingebracht, so sollen sie ihr je nach Umständen 10—20 Gld. zu geben befugt sein. Diejenigen, welche innert Monatsfrist nicht hinausgehen, sondern im Kloster bleiben wollen, sollen darin bei einander verharren, aber ein göttliches, ehrsames und friedsames Leben führen und des Klosters Ordnungen wie bisher gehorsamlich halten. Doch werden M G Herren jährlich einmal in die Klöster gehen und nachfragen, ob sie bei einander bleiben wollen oder eines von ihnen herausbegehre, welches man dann heraus lassen und mit Ausrichtung zeitlichen Gutes nach Gebühr halten werde.

Hier erlässt also der Rat eine eigentliche Aufforderung zum Austritte der Klosterleute, und auch seine Einwirkung auf die ökonomischen Verhältnisse der Klöster ist eine stärkere: während im Februar d. J. nur von Abnahme der Rechnungen gesprochen wurde, ist hier schon von Teilnahme an der Verwaltung, von Ausweisung der eingebrachten Beträge und von Zahlung sonstiger Abfindungen durch die Pfleger die Rede.

---

<sup>8)</sup> Erkenntnisbuch IV, 5. Decreta und Mandata I, 7.

In dieser Weise hat die Secularisation begonnen, deren Verlauf im einzelnen nunmehr zu schildern ist.

Dabei ergeben sich von selbst zwei Gruppen der Klöster, nach welchen die Darstellung zu geschehen hat:

Auf der einen Seite stehen diejenigen Klöster, deren Verwaltung auf dem Wege förmlicher Übergabe an den Rat gelangt ist; auf der andern diejenigen, bei welchen ein solcher Act nicht stattgefunden hat, sondern welche in Folge Wegziehens oder Wegsterbens ihrer bisherigen Inhaber unter die Verwaltung des Rates fielen.

#### I.

Durch Uebergabe sind unter Verwaltung des Rates gekommen:

das St. Leonhards-Stift am 1. Februar 1525,  
 das Kloster der Augustiner am 16. Januar 1528,  
 das Kloster St. Clara am 4. December 1529,  
 das Kloster an den Steinen am 27. Februar 1531,  
 das Kloster Engenthal am 1. October 1534.

a) Dem Augustinerkloster waren vom Rat schon am 24. März 1525 zwei Pfleger geordnet worden; <sup>9)</sup> in Folge der Ratserkenntnissen des gleichen Jahres waren auch Klosterbrüder ausgetreten; aber die Verwaltung blieb einstweilen noch in Händen von Prior und Convent, die Abfindung der Austretenden geschah durch diese.

Gegen Ende des Jahres 1527 bestand der Convent nur noch aus 5 Mönchen unter dem Prior; am 28. November setzte der Rat von sich aus einen Schaffner in

---

<sup>9)</sup> Oeffnungsbuch VII, 206.

das Kloster,<sup>10)</sup> und es fand die Übergabe statt, von welcher die am 16. und 18. Januar 1528 gefertigten Urkunden folgendermassen Zeugnis geben:<sup>11)</sup>

Prior und Convent haben für besser und christlicher geachtet, aus dem Kloster in den weltlichen Stand zurückzukehren; damit nun aber des Klosters zeitliches Hab und Gut nicht verschleudert werde, übergeben sie an Burgermeister und Rat, als ordentliche Obrigkeit und Stifter des Klosters, sowie ihren ewigen Nachkommen, das Kloster mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, damit dadurch die Ehre Gottes mit fleissiger Verkündung seines Wortes gefördert, die Armen, Dürftigen getröstet, und gemeiner Nutz geäufnet werden; sie übergeben das Kloster nach Art einer ewig währenden unwiderrieflichen Übergabe oder Cession ihrer Gerechtigkeiten und stellen es dem Rate zu Handen in der Meinung, dass er mit diesen Gütern und Gefällen gleich wie mit andern seinen eigenen Gütern frei handeln solle, wie es seiner Weisheit zu Förderung der Ehre Gottes, auch Nutz und Wohlfahrt unsrer Nächsten am fruchtbarsten zu sein dünke.

Burgermeister und Rat nehmen diese Übergabe an und verpflichten sich zu Auszahlung jährlicher Leibgedinge (Pensionen) an die Übergebenden, ausuzahlen aus den Einnahmen des Klosters und durch dessen Schaffner.

b) Auch das Clarakloster stand seit 24. März 1525 unter zwei Pflegern des Rates,<sup>12)</sup> aber die Über-

---

<sup>10)</sup> Oeffnungsbuch VII, 228.

<sup>11)</sup> Urk. Augustiner 280<sup>a</sup> und 280<sup>b</sup>.

<sup>12)</sup> Oeffnungsbuch VII, 206.

gabe fand erst am 4. December 1529 statt. Die darüber angestellte Urkunde besagt: <sup>13)</sup>

Statthalterin und Convent des Claraklosters sind aus demselben wieder in die Welt und gemeinen Christenstand zurückgekehrt. Damit nun aber des Klosters Hab und Gut nicht allein nicht verschwendet, sondern vielmehr also verwendet werde, dass dadurch die Ehre Gottes geäufnet, die Armen Dürftigen getröstet, und gemeiner Nutz der Stadt Basel gefördert werden, so übergeben sie das Kloster samt aller Zugehörde und Gerechtigkeit an Burgermeister und Rat als die rechten Kastvögte und Schirmherren des Klosters, nach Art einer unwider-rufflichen Gabe oder Cession ihrer Rechte, so dass Burgermeister und Rat und deren ewige Nachkommen mit diesem Gut wie mit andern ihren freien Gütern also handeln sollen, wie es ihre ehrsame Weisheit zu Förderung der Ehre Gottes, Trost der Armen, auch Nutz und Wohlfahrt gemeiner Stadt Basel am fruchtbarsten zu sein bedünkt.

c) Das Steinenkloster, eines der grösten der Stadt, hatte den ersten Anlass zur Anhandnahme der Secularisation gegeben; das Mandat des Rates vom 13. Februar 1525 hatte zunächst nur die Verhältnisse dieses Klosters im Auge gehabt, und für dieses auch wurden früher als für die übrigen Klöster Pfleger eingesetzt. <sup>14)</sup>

Die Übergabe fand indessen erst im Februar 1531 statt, und in der Zwischenzeit entleerte sich das Kloster langsam von seinen Bewohnerinnen. Nur einige wenige blieben zurück, welche auch nach der Übergabe noch

<sup>13)</sup> Urk. Clara 839.

<sup>14)</sup> Schon am 14. Februar 1525: Oeffnungsbuch VII, 204.



als Verpfändete im Hause verweilten. Das eigentliche Übergabsinstrument von Priorin und Convent scheint verloren gegangen zu sein, und es liegt nur der Gegenbrief des Rates vom 27. Februar 1531 noch vor,<sup>15)</sup> worin dieser kund tut, dass ihm als ordentlicher Obrigkeit und des Klosters rechten Kastvögten, Schirmherren und Gut-tättern, dasselbe samt allem übergeben worden sei.

d) Das Kloster Engenthal endlich, in einem Seitenthale hinter Muttenz gelegen, gelangte viel später als alle übrigen, erst am 1. October 1534, an den Rat. Seit 1525 war es von Pflegern beaufsichtigt worden.<sup>16)</sup>

Die Übergabsurkunde<sup>17)</sup> ist derjenigen von St. Clara gleich. Auch hier übergeben Mutter und Schwestern, weil sie ihr klösterliches Wesen ablegen wollen, das Kloster an Burgermeister und Rat als ihre Kastvögte und Schirmherrn; diese sollen damit tun und handeln können, wie sie zu Gottes Lob, Trost der Armen, Nutz und Wohlfahrt gemeiner Stadt Basel am fruchtbarsten zu sein bedünkt.

e) In etwas anderer Weise vollzog sich die Uebergabe des St. Leonhards-Stiftes, die früheste und erste aller Klostersecularisationen in Basel. Sie geschah schon am 1. Februar 1525,<sup>18)</sup> also noch vor dem ersten Erlasse des Rates.

Aber auch durch ihre einzelnen Bestimmungen nimmt sie eine besondere Stellung ein. Vor allem war dabei keine Auflösung des Klosterlebens und der klösterlichen Ordnung beabsichtigt und eine solche noch viel weniger

---

<sup>15)</sup> Urk. Maria Magdalena 822.

<sup>16)</sup> Oeffnungsbuch VII, 209.

<sup>17)</sup> Urk. Engenthal, 7.

<sup>18)</sup> Urk. Leonhard 902 und 902<sup>a</sup>.

der Grund der Übergabe; aber Prior und Convent wünschten von der Verwaltung entbunden zu werden. So übergaben sie denn das Kloster als freie Gabe an Burgermeister und Rat, so dass diese damit wie mit anderm Gut nach ihrem freien Willen und Gefallen handeln sollen. Dafür werden sie und ihre Nachkommen, welche der Rat nach seinem Gutbedünken je nach Gelegenheit in das Kloster verordnen wird, in Schirm- und Burgerrecht der Stadt aufgenommen.

Eine Vergleichung dieser fünf Übergaben von Klöstern zeigt vor allem, dass hiebei keineswegs stets nach den gleichen feststehenden Anschauungen verfahren wurde. Sie verteilen sich auf einen Zeitraum von 5 Jahren, auf die ganze Entwicklungszeit der Basler Reformation, und es ist natürlich, dass das nur allmälige sich Befestigen und Klären der allgemeinen reformatorischen Gedanken auch auf diesem einzelnen Gebiete der Klostersecularisation nur eine allmälige Entwicklung zuliess.

Die erste Übergabe, diejenige des St. Leonhardsstifts, hängt mit einem Eingehen des Stifts keineswegs zusammen; sie begründet aber die Kastvogtei des Rates, welche bei den andern Klöstern als schon bestehend angesehen wurde. Und zugleich mit dieser Kastvogtei übergibt sie dem Rate auch das ganze Gut des Klosters, ohne die Vorbehalte, die späterhin an solche Uebergaben geknüpft wurden. Es bedurfte eines solchen Vorbehaltes deswegen nicht, weil eine Auflösung des Klosters gar nicht vorgesehen war; die Urkunde ordnet das künftige Zusammenleben der Stiftsherren selbst für den Fall, dass sie des Ordens Habit ablegen würden, und sieht vor, dass der Rat neue Stiftsherren in das Kloster setzen könne. Denn der Rat ist von nun an Herr des

Stifts und sein Besorger; darum sichert er auch die Leibgedinge nicht wie später aus des Klosters Gut, sondern aus gemeinem Staatsseckel („ab dem richthus“) zu.

Darin liegt der Unterschied dieser Übergabe von den folgenden, und darum ist auch ein Schluss von den Bestimmungen dieser einzelnen und frühesten Übergabe auf die rechtliche Art und Absicht der ganzen Secularisation unzulässig. Diese zeigen sich erst bei den spätern Übergaben, welche auf den Voraussetzungen einer schon mehr oder weniger vollendeten Reformation und eines völligen Aufhörens der Klöster beruhen.

Hier ist der Gang der Sache folgender: das Kloster wird verlassen und niemand bleibt, der seine Verwaltung führe. Damit nun das Gut nicht verschwendet und verschleudert, d. h. in anderer Weise angewendet werde, als Zweck und Stiftungen des Klosters vorschreiben, legen die abtretenden Berechtigten ihre Rechte in des Rates, als des Schirmherrn und Kastvogts Hände nieder, und dieser übernimmt das Kloster samt allem Gut. Er ist es, der zunächst aus diesem Gut die Ansprüche der Abtretenden befriedigt, und er ist es, der von nun an dieses Gut verwalten soll, „wie ihm zu Lob und Ehre Gottes, zu Trost der Armen, und zu Nutzen und Wohlfahrt gemeiner Stadt Basel am fruchtbarsten zu sein scheint.“

Dieser Vorbehalt, der in allen Übergabsbriefen wiederkehrt, ist die Grundlage der spätern Behandlung des Klostergutes durch den Rat.

## II.

Bei den andern Klöstern Basels hat eine solche förmliche Übergabe nicht stattgefunden. Vielmehr sind

dieselben auf gewöhnlichem Wege eingegangen, durch Austritt ihrer Bewohner, durch Sterben derselben<sup>19)</sup>; und Burgermeister und Rat haben dann kraft ihres Schirmherrentums die erledigten Verwaltungen gleichsam als res nullius an sich genommen. Dieser Vorgang macht es natürlich, dass der bestimmte Zeitpunkt, an welchem dieser Wechsel eintrat, in den meisten Fällen nicht mehr nachzuweisen ist. Nur die noch erhaltenen zahlreichen Quittungen ausgetretener Klosterleute über die ihnen gewordene Abfindung lassen einen allgemeinen Schluss zu; wo sie erst nachträglich, in der ersten Hälfte der 1530<sup>er</sup> Jahre ausgestellt werden, lauten sie nur auf Burgermeister und Rat und deren Pfleger, während die frühern, gleich nach dem Austritt gefertigten Quittungen in den Jahren 1525 ff., in erster Linie auf die Obern des Klosters (Prior, Äbtissin u. s. w. und Convent) lauten. Hieraus ergibt sich, was auch ohnehin aus der allgemeinen Lage der Dinge geschlossen werden musste, dass nämlich in den Jahren 1529 bis 1531 die allmälige Schliessung der Klöster zu Basel erfolgte und der Rat nunmehr völlig an die Stelle ihrer bisherigen Verwalter trat. Nur bei zweien dieser Klöster hat der Eintritt der weltlichen Verwaltung erst später stattgefunden, bei der Carthause und beim Klingental.

Über die Carthause bestanden zwischen deren Prior und Convent und dem Rate in den Jahren der Reformation Streitigkeiten, von deren Gang uns die Chroniken der Carthause ein überaus lebendiges Bild entwerfen. Sie wurden erst durch Vertrag vom 16. Juli

---

<sup>19)</sup> So z. B. durch die Epidemie von 1526: Basler Chroniken I, 409.

1532<sup>20)</sup> beigelegt. In diesem Vertrage lassen Bürgermeister und Rat den frühern Prior Hieronymus wieder in die Administration von Hab und Gut des Klosters kommen, immerhin unter Wahrung der von Anfang an durch sie in Anspruch genommenen Aufsichtsbefugnis und ihrer künftigen Verwaltung des Klosters; demgemäss wird dem Prior untersagt, von sich aus frei und ohne Zustimmung der Pfleger über die Güter zu verfügen; er muss jährlich Rechnung ablegen; das Archiv des Klosters ist zu gemeinen Händen des Rates und des Priors und Convents zu verwahren. Dieses Weiterleben der Carthause ist aber nur in beschränkter Weise vorgesehen; denn es soll kein neuer Bruder mehr aufgenommen werden. Der Rat liess das Kloster langsam und friedlich aussterben; dessen letzter Insasse, Thomas Kressi, verschied im Jahre 1564.<sup>21)</sup> Schon einige Jahre vorher war dem halbverwaisten Kloster ein weltlicher Schaffner vom Rate gesetzt worden.<sup>22)</sup>

Das Frauenkloster Klingental überdauerte die Stürme der Reformationszeit, ohne dass seine Verhältnisse, so wie diejenigen der Carthause, durch einen Vertrag geregelt wurden. Es behielt seine bisherige Stellung bei, nur dass auch hier keine Aufnahmen mehr stattfanden. Erst am 10. Oktober 1557 starb die letzte Äbtissin, die hochbetagte Walpurga von Runs,<sup>23)</sup> und nach ihrem Tode war nur eine Schwester noch vorhanden, Ursula von Fulach. Zwischen dieser und dem Rate

---

<sup>20)</sup> Urk. Carthaus 494, abgedruckt in den Basler Chroniken I, 522.

<sup>21)</sup> Basler Chroniken I, 530.

<sup>22)</sup> Hieronymus Mieg, 1. März 1557.

<sup>23)</sup> Urk. Clingental 2681. Mitteil. der Gesellschaft für vaterländ. Alterthümer VIII, 33.

entstand nun ein heftiger Streit. Sofort nach dem Tode der Äbtissin hatten Bürgermeister und Rat „als rechte Kastvögt, Schutz-, Schirm- und Oberherren des Klosters, zu Verhütung verdächtigen und gefährlichen Eingriffs“ ihre Deputirten ins Kloster geschickt, mit dem Auftrage, alles zu beschliessen und unter Obhut zu nehmen. Die von Fulach verweigerte die Herausgabe der Schlüssel und verliess das Klingental. Sie behauptete, die Regierung des Klosters sei nun an sie gefallen; sie habe dasselbe so zu verwalten, dass den Stiftungen gemäss verfahren werde; die Kastvogtei des Basler Rates erkenne sie nicht an, sondern der Kaiser allein sei des Klosters ordentlicher Collator, Schutz- und Schirmherr. Endlich am 12. Januar 1559 kam ein Vergleich zu Stande, in welchem die Abfindung der Ursula von Fulach bestimmt wurde und sie auf alle ihre Ansprachen an das Kloster Klingental und die Herren von Basel ausdrücklich verzichtete, immerhin unter dem Vorbehalte des Falles, dass durch ein christliches Concil und eine allgemeine Reformation die Klöster wieder aufgetan würden.

Hinsichtlich des Domstifts ist noch folgendes zu erwähnen.

Hier hatte die Aufhebung des alten Zustandes im Jahre 1529 mit dem Siege der Reformation stattgefunden; die Domherren waren nach Freiburg gezogen, und zu Verwaltung des Gutes waren nun vom Rate als „Schirmherrn und ordentlicher Obrigkeit“ des Domstifts Pfleger bestellt worden. Unter diesen Pflegern standen Schaffner für die einzelnen Verwaltungen, in welche das Vermögen des Domstifts zerfiel: Hohe Stift, Präsenz, Quotidian, Domprobstei, S. Johansbruderschaft. Die Folge dieses Zustandes war, dass zwei verschiedene Herren die Verwaltung ausübten und die Gefälle be-

zogen: das Domkapitel zu Freiburg und die Pfleger zu Basel, letztere die in Stadt und Landschaft Basel fallenden Zinse, jenes die auswärtigen. Dieses Verfahren wurde zwischen den Pflegern und der s. Johannisbruderschaft durch Vertrag vom 24. November 1540 ausdrücklich bestätigt und für die Zukunft als zu Recht geltend beibehalten; zwischen dem Domkapitel und dem Rate fand eine rechtliche Bereinigung des Verhältnisses niemals statt, da jenes auch den grossen Vergleich von 1585 zwischen Bischof und Stadt nicht anerkennen wollte. Es blieb bei dem tatsächlichen Zustande, womit der Rat sich um so eher begnügen konnte, als der überwiegende Teil der Einkünfte in seinem Territorium fällig wurde.

In dieser Weise vollzog sich die Secularisation der Basler Stifter und Klöster.

Auf einem zweifachen Grunde hatte das Vorgehen des Rates dabei beruht: auf seinem alten Schirm- und Aufsichtsrechte, und sodann auf den durch die Reformation ihm zugewiesenen Befugnissen, Befugnissen, welche bisher der Kirche zustanden, durch die neue Lehre aber auf den Staat übertragen wurden, ihn zum Herrn der Kirche machten, und ihn in den Stand setzten, sein Vorgehen aus seiner „Obrigkeit“ zu begründen.

Mit dieser Erlangung kirchlicher Rechte war indessen die Erlangung des Eigentums am Kirchengute keineswegs verbunden.

Es ergibt sich dies aus einer Betrachtung des Zustandes, in welchem die Klöster aus dem Ereignisse der Secularisation hervorgiengen.

Dieser Zustand war gegen früher insofern verändert worden, dass sie fürderhin nur noch ökonomische, vermögensrechtliche Bedeutung hatten. Was von den Klö-

stern weiterlebte, war das Klostergut, aber nicht als Teil des allgemeinen Staatsgutes, sondern in gleicher Eigenschaft wie in vorreformatorischer Zeit als selbstständiges Stiftungsvermögen.

Diese Selbständigkeit und Rechtspersönlichkeit des Klostergutes war von jeher ersichtlich gewesen aus der Verfolgung des Zweckes, welchem das Gut gewidmet war. Dieser Zweck aber ist durchaus religiöser Natur: die Ehre Gottes, die Förderung seiner Kirche, die Erlangung der Seligkeit. Die jeweiligen herrschende christliche Lehre sodann ist es, welche die zur Verfolgung dieses Zweckes dienlichen Mittel vorschreibt; und es wird durch eine Änderung dieser Lehre und eine daraus folgende Änderung dieser Mittel nicht notwendig der Zweck, welchem das Vermögen dient, ebenfalls geändert.

Für die Beurteilung der Frage, ob unter der weltlichen Verwaltung das Klostergut seinen ursprünglichen Charakter eines Stiftungsvermögens beibehalten habe oder nicht, ist somit in erster Linie wesentlich die Art seiner Verwendung durch den Rat. Die Beantwortung jener Frage hängt ab von der Beantwortung der zweiten, ob diese Verwendung eine nach den Anschauungen der Reformation dem ursprünglichen Zwecke des Klostergutes gemässe gewesen sei.

Es ist nicht zu leugnen, dass während des Fortschreitens der Secularisation bestimmte Absichten über die Verwendung des Gutes noch mangelten. Der Rat war unsicher und geteilter Meinung.

Indessen dauerte es nicht lange, bis er sich zu einem feststehenden Verfahren entschloss; die Gründe, welche ihn dabei bestimmten, waren einerseits theoretischer und principieller, andererseits praktischer Natur.

Jene ersten wurden vertreten durch die geistlichen



Führer der Reformation. Es ist daran zu erinnern, dass die schweizerischen Reformatoren, im Gegensatze zu Luther, von Anbeginn an der Unantastbarkeit des Kirchengutes festhielten und von einer weltlichen Verwendung desselben nichts wissen wollten. Diese Anschauungen wurden nun auch massgebend für die Handlungsweise des Basler Rates, und es kommt hiebei für uns vor allem in Betracht ein ausführliches Gutachten, welches Wolfgang Capito damals von Strassburg aus an den Bürgermeister in Basel sandte.

Hiezu trat ein praktischer und zwar sehr erheblicher Grund, welcher für Basel eigentümlich ist und für die Secularisation anderer Obrigkeiten, z. B. derjenigen Zürichs, nicht ins Gewicht fiel. Die Gefälle der baselischen Gotteshäuser waren zum überwiegend grössern Teile in der Markgrafschaft und im Sundgau gelegen, zum Teil unter katholischer Obrigkeit; hätte der Rat von Basel die Kirchengüter kurzerhand dem Staatsgute einverleibt, so wäre der Fortbezug jener Gefälle im höchsten Grade gefährdet gewesen, und er musste daher namentlich auch aus Rücksicht auf diese Verhältnisse die zivilrechtliche Persönlichkeit der einzelnen Klöster unberührt lassen und in einer dem entsprechenden Weise das Klostergut verwalten.

Die Übergabe von Klosterverwaltungen an den Rat war unter dem Vorbehalte geschehen, dass das Gut zu verwenden sei „zu Lob und Ehre Gottes, zu Trost der Armen, und zu Nutz und Wohlfahrt gemeiner Stadt Basel“. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass bei dem Anfall der übrigen, nicht durch formelle Übergabe an den Rat gelangenden Güter eine andere Absicht bezüglich ihrer Verwendung bestanden habe, und wir haben somit jene Ausdrücke als die Grundlage

der Behandlung des Klostergutes durch den Rat überhaupt anzusehen.

Die Meinung war offenbar die, dass vor allem Zwecke der Kirche und der Armenpflege dabei zu berücksichtigen seien; die Erwähnung von Nutz und Wohlfahrt gemeiner Stadt kommt erst in letzter Linie und in sehr unbestimmter Fassung. Sie zeigt aber immerhin, dass im Verlaufe der Unterhandlungen der Gedanke vertreten worden war, es sei auch eine rein weltliche Verwendung des Klostergutes zulässig oder doch wenigstens möglich. An andern Orten ist eine solche Art der Secularisation durchgeführt worden, zum Teil in grossem Maßstabe, und es war ohne Zweifel auch in Basel die Neigung zu einem solchen Vorgehen da und dort vorhanden. Bei Aufhebung des Klösterleins im rothen Hause z. B. zeigen sich deutliche Anzeichen hievon. Da haben Bürgermeister und Rat das Kloster „kraft ihrer Obrigkeit zu ihren Händen genommen“, das Haus und alle Fahrnis verkauft und aus dem Erlös die Schwestern ausgewiesen; es ist nun ein Rest dieses Geldes noch übrig geblieben, und sie behalten sich vor, später zu beschliessen, „ob man disen fürschtz dem gemeinen güt oder den armen lúten zuordnen wolle“. <sup>24)</sup>

Dieser schwankenden Anschauung traten nun die unmittelbaren Leiter der Kirche entgegen in zwei ausführlichen an den Rat gerichteten Gutachten. Das eine derselben stammt von Capito, das zweite (unter Beistimmung des Myconius, Carlstadt, Amerbach, Grynæus

---

<sup>24)</sup> Erkenntnisbuch IV, 15. Vgl. auch die Urfehde Hans Wagners des Schuhmachers zu Basel vom 2. Juni 1529; er hatte im Wirtshause gesagt: „es were güt und von nöten, das min herren der kilchen güter ze handen nemen und dargegen etwas am un-gelt nochliessen“. Urkunden V, 60.

und Wyssenburg abgefasste) von Capito und Bucer gemeinsam; letzteres wurde dem Rate im October 1538 eingereicht.<sup>25)</sup>

Capito verteidigt mit Entschiedenheit die Selbständigkeit der Kirchen- und Klostergüter und ihre ganz besondere Bestimmung. „Was der kilchen ist, das ist der gemeinde und gehört zû fürdern allein gottes ere bei der gemeinde“. „Die güter waren nit der pfaffen sonder der gemeind, by der sind sy bliben, die verwaltung stünd by ienen mit dem geding, das sy sollich an gottes er zû nutz der gemeind anlegeten.“ „Das beschaha nit, darumb hand sy die verwaltung verwürket.“ „Gemeine kilchengüter gehören zû gemeiner besserung der kilchen und fürderung gottes er, als zû underhaltung der kilchendiener, zû zucht der gottergebenen iugent, zû underhaltung alter schwacher armen leut, witwen und waisen.“ „Die leges codicis nennen kilchengüt der armen eigentumb.“ „Das bapstumb hats alles uf singen und lesen, darnach uf messhalten gerichtet, und, das spital, weisenhüser, underhaltung der alten schwachen und pilgeren gewesen, ist dahin geraten, dass nichts den armen pliben. Was beschihet bi diser reformation? Der armen wirt auch vergessen.“ U. s. w.

Es tritt uns aus diesem Schriftstück die namentlich auch von Zwingli ausgesprochene Anschauung entgegen, dass die Kirchengüter vor allem zur Armenunterstützung bestimmt seien. Capito legte das Hauptgewicht auf

<sup>25)</sup> Das Gutachten Capitos, undatirt, in der Kirchenbibliothek, Antiquitates Gernlerianæ I, 61. Das zweite Gutachten, „ein bedencken und antzeigen, wie die kirchengütter wider zû irem recht göttlichen brauch gebracht werden sollen und mögen“ im Staatsarchiv, Deputaten NN. 3.

diese, und erzielte damit auch einen teilweisen Erfolg; einen vollständigen Erfolg gewann er jedenfalls über die offenbar in Basel vorhandenen Bestrebungen einer irgendwelchen weltlichen Verwendung. Wir finden keine Spuren, dass während der nächstfolgenden Jahrzehnte eine nennenswerte Verwendung kirchlichen Gutes zu rein weltlichen Zwecken stattgefunden habe. Vielmehr hält sich von da an der Rat strikte an den früher erwähnten Vorbehalt.

Zweifellos war jedem, dass in erster Linie das Kirchengut der Kirche dienen müsse, in Besoldung der Prädicanten, Bestreitung der Cultusbedürfnisse, Unterhalt der Kirchen und Pfarrhäuser.

Neben dieser Verwendung für kirchliche Dinge tritt nun aber zunächst die von Capito befürwortete Armenpflege, später die Unterstützung der Schulen in den Vordergrund.

Die Auffassung der Reformatoren von der Armenpflege als der wahren und ursprünglichen Bestimmung des Kirchengutes beruhte auf der Überzeugung, dass Armendienst Gottesdienst sei. Und gerade diese Anschauung findet sich nun auch in der Reformationsordnung des Basler Rates vom 1. April 1529 in schöner Weise niedergelegt mit den Worten: „deshalb wir fürhin mit gottes hilf kein bilder uffrichten lassen, aber ernstlich nachgedenkens haben werden, wie wir die armen dörftigen, so die ware und lebendige bilder gottes sind, tröstlich versehen mögen.“ Dem entspricht auch, dass der Rat in den Tagen der Reformation und im Zusammenhang mit derselben eine obrigkeitliche Armenanstalt ins Leben rief, das „grosse Almosen.“ Schon im Juni 1527 ist von dieser Anstalt die Rede,<sup>26)</sup> in einer

---

<sup>26)</sup> Erkenntnisbuch IV, 23.

Weise, dass ihr Entstehen gerade in diese Zeit gesetzt werden muss; der Rat verhandelte damals mit den Stiftsherren von St. Peter über einen Beitrag an dieselbe. Auch andere Gotteshäuser wurden zur Teilnahme beigezogen. Mit dem Fortschreiten der Secularisation wuchs auch das Almosen, da gleichzeitig durch das Schliessen der Klöster und den Wegfall der aus diesen täglich fliessenden Spenden das Bedürfnis wuchs. Es war daher nur billig, dass ohne weiteres vom secularisirten Klostergut ein Teil zur Unterstützung des grossen Almosens verwendet wurde; es geschah dies auf doppelte Weise: einmal wurde die Ablieferung eines jährlichen Beitrages an dasselbe bestimmt, sodann aber wurde der Erlös aus den verkauften Kirchenzierden, Messgewändern und Kleinodien ihm zugewiesen.<sup>27)</sup>

Seitdem ist die in Form von Unterstützung des „grossen Almosens“ gekleidete Armenpflege ein Teil der Verwendung des Klostergutes.

Es machte sich indessen sehr bald auch eine andere Tendenz geltend, diejenige nämlich, welche neben den Zwecken der Kirche nicht namentlich diejenigen der Armen, sondern namentlich diejenigen des höhern Unterrichts ins Auge fasste. Eine der schwierigsten Aufgaben des Rates nach der Reformation war die Neuorganisation der Universität, welche einer Neugründung gleich kam. Es war vor allem darum zu tun, die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt zu beschaffen, und hiefür griff der Rat sofort auch auf das in seine Verwaltung gelangte Klostergut, indem den Klöstern jährliche Beiträge zur Besoldung der Professoren, wie auch zur Be-

---

<sup>27)</sup> Vgl. Basler Chroniken I, 476 Note. Wurstisen - Hotz, S. 407.

streitung eines Alumneums auferlegt wurden.<sup>28)</sup> So kam es, dass schon im Jahre 1532 der Rat z. B. vom Kloster St. Alban sagen konnte, dass dieses Klosters Güter und Einkommen „zu Unterhaltung der Diener des göttlichen Wortes, der Universität, der Armen, und auch des Gotteshauses St. Alban verordnet seien.“<sup>29)</sup> Dieses Verhältnis solle unverändert bleiben, fügte er bei, und es ist auch tatsächlich in seinen Grundlagen unverändert geblieben für das gesamte Klostergut: während langer Zeit ist dieses Gut grundsätzlich, einerseits auf die Kosten der Verwaltung des betreffenden Klosters selbst, andererseits für Kirche, Schule und Arme verwendet worden, nach Massgabe der vom Rate oder von der durch ihn hiezu bestellten Behörde gegebenen Vorschriften.

Es hatte in den ersten Jahren nach der Reformation an solchen Vorschriften gefehlt; arge Übelstände in der Verwaltung des Klostergutes waren die Folge gewesen.<sup>30)</sup> Da ernannte der Rat eine Commission, welche

---

<sup>28)</sup> Beschluss vom 1. April 1533 im Erkenntnisbuch IV, 116; auch im Schwarzen Buch 27 und in Decreta et Mandata I, 81.

<sup>29)</sup> Urkunde St. Alban 574.

<sup>30)</sup> Im Tagebuche des Bonifacius Amerbach vom Jahre 1531 finden sich wichtige hierauf bezügliche Auszüge aus Predigten Ökolampads; aus der Predigt vom 23. Juli über Marcus 13, 14: „deinde aliter interpretatus est, ad tempora nostra accomodavit versum: cum abominationem videtis etc. Item die das güt, so der kilchen zügehert, misbruchen, das zû erhaltung des worts gottes, der schülen und armen dienen solt, nemmen, und nieman weissset wo es hin kum.“

Aus der Predigt vom 20. August über Marcus 14, 3: „incepti in vehi in procuratores et curatores ecclesiarum, man wüsste nit, wo das kilchengüt hinkumme; es were zû besorgen, es weren Judasdieb, wurden demnoch ouch verzwyflen und sich darüber erhenken; man solt darzû thün, doch die, denen es befohlen were.“

Aus der Predigt vom 10. September über Marcus 14, 18:

festsetzen sollte, „wohin und an welche ort und enden solich der stiften und clöster güter, damit es den ersten stiftungen ouch dem götlichen wort nit zuwider, bewendt und angelegt sollen werden.“<sup>31)</sup>

Innerhalb der Beschränkung auf die drei genannten Verwendungsgebiete ist freilich zeitweise das eine derselben vor den andern, je nach Bedürfnis oder Neigung, bevorzugt worden. Es gilt dies namentlich in Betreff der hohen Schule. Dass eine weitgehende Unterstützung derselben aus dem klösterlichen Gute wohl angehe und zu verantworten sei, wurde nie in Frage gezogen. Man machte geltend, dass zur Ehre Gottes und zur Förderung seines Reiches vor allem tüchtige Diener der Kirche von Nöten, dass aber diese nicht zu gewinnen seien, ausser durch die Schaffung einer guten Universität. Um die Verwendung des Klostergutes für diese zu rechtfertigen, wurde sie willkürlich und einseitig dargestellt nur als Vorstufe des Kirchendienstes, als Bildungsstätte des Pfarramtes. Diese Anschauung findet sich namentlich ausgesprochen in einer Eingabe, welche Wolfgang Wissenburger im Jahre 1561 an den Rat richtete, und welche den Titel trägt: „Bedenken wie und woher die Schulen zu Basel möchten versehen werden.“<sup>32)</sup> Hier wird die Behauptung durchgeführt, dass die Erhaltung der Kirchendiener und Schulen nicht minder von Nöten

---

„gsagt, wie den predicanten zügeher, laster ze strofen, sigen aber dorumb nit schuldig, die so sy strofen uf des ratts ersüchen anzuzeigen. Hatt vorlangest von den schaffnern predigett, die undrüwlich mitt dem gemeinen güth umgiengen; deshalb als er beschickt für roth, wer die weren, vermeint nitt schuldig sin zü sagen.“

(Freundliche Mitteilung des Hrn. Dr. Theophil Burckhardt.)

<sup>31)</sup> Erkenntnisbuch IV, 118. Schwarzes Buch 30.

<sup>32)</sup> Kirchenbibliothek, Antiquitates Gernlerianæ I, 186.

sei, denn der Armen Versehung. „Dann gott nit allwegen, wie er einmal gethon, uss rauwen fischern zollern und andern dergleichen einfältigen männern gelerte lüt und predicanten machen wurd.“ Deswegen verlangen die Interessen der Kirche eine Kräftigung der Schule, welche nur durch vermehrte Beziehung von Kloostergut zu gewinnen sei. Selbst eine historische Begründung des Vorgehens wird versucht durch die Darstellung, dass die Klöster ursprünglich zu Erziehungs Zwecken, als Schulen seien gestiftet worden. Wissenburger schliesst mit einem bis ins Einzelne gehenden Vorschlage ausgedehnterer Verwendung klösterlichen Gutes für die Universität und in geringem Grade auch für die untern Schulen; dieser Vorschlag wurde vom Rate angenommen.

In dieser Weise haben sich im 16. Jahrhundert die Grundsätze für Verwendung des Kloostergutes ausgebildet. Es ergibt sich aber auch, dass an denselben während der ganzen Folgezeit festgehalten wurde. Was die äussere Organisation der Kloostergutsverwaltung betrifft, so hat dieselbe allerdings eine wesentliche Umwandlung erfahren durch Centralisation der verschiedenen Schaffneien.

Eine solche Centralisation war im 17. Jahrhundert allmählig angebahnt worden durch Vereinigung einzelner Verwaltungen unter gemeinsame Schaffner und Pfleger. Mehrfache Unordnungen und Nachlässigkeiten, das Missverhältnis zwischen den grossen Unkosten einer vielgegliederten Verwaltung und der zunehmenden Verminderung des Ertrags liessen eine Vereinfachung dieser Einrichtung, bei welcher auch die Überwachung eine leichtere würde, sehr wünschbar erscheinen. Nachdem diese Angelegenheit namentlich auch bei den politischen Wirren von 1691 einen wesentlichen Beschwerdepunkt



gegen den Rat gebildet hatte, fasste dieser am 17. März 1692 den Beschluss, sämtliche Schaffneien, mit Ausnahme derjenigen des Domstifts, in einem einzigen Directorium der Schaffneien zu vereinigen, die Pflegereien ebenfalls abzuschaffen, und das Directorium unter die unmittelbare Aufsicht der Haushaltung (des spätern Finanzcollegiums) zu stellen.

Die Domstiftverwaltungen, deren es dreie gab, waren schon früher, am 9. Juni 1675, unter der gemeinsamen Verwaltung der Dompropstei vereinigt worden; im Jahr 1691 wurden auch hier die Pfleger beseitigt und die Herren von der Haushaltung mit der Aufsicht betraut.

So war vom Ende des 17. Jahrhunderts an die gesamte Verwaltung des Basler Klostergutes in zwei Körper zusammengefasst, das Directorium der Schaffneien, und die Dompropstei.

Aber weder durch diese Änderung der Organisation, noch auch insbesondere durch die directe Unterstellung der beiden Centralverwaltungen unter ein Ratscollegium, konnte die Natur des verwalteten Gutes eine Änderung erleiden.

Die Centralisation war sogar insoweit eine rein äusserliche geblieben, dass auch nach ihrer Durchführung noch die einzelnen Schaffneien als solche weiterlebten. In der Buchführung des Directoriums wird bei Einnahme und Ausgabe zu manchen Posten angemerkt, welches Kloster es betreffe, und namentlich ist dieses Festhalten an der alten Einzelpersönlichkeit jeder Verwaltung üblich gegenüber den auswärtigen Zinsleuten und Behörden bei Anlass von Berainserneuerungen, Prozessen u. dgl., bei welchen der Director der Schaffneien jeweilen nicht als solcher auftritt, sondern im Namen des Klosters St. Alban, Clingental u. s. w.

Aber auch in der Art der Verwendung des Gutes wird an der alten Tradition im wesentlichen festgehalten. Wie diese Verwendung gewesen sei, mag aus den folgenden Tabellen ersehen werden, welche für die Jahre 1560, 1660 und 1760 aus den Rechnungen der Klöster ausgezogen wurden. Sie bieten besser als alle Darstellungen einen Einblick in die Entwicklung dieses Verhältnisses.<sup>33)</sup>

Eine Betrachtung dieser Tabellen im einzelnen und eine Vergleichung derselben mit einander zeigt, dass der Grundsatz, welcher nach der Secularisation für Verwendung des Kirchenguts aufgestellt worden war, auch fernerhin anerkannt wurde. Freilich nicht immer in gleichem Maße.

Dies zeigt sich deutlich bei der Armenpflege; schon im Jahre 1560 ist ihr nur ein kleiner Betrag der Ausgaben gewidmet, aber in den folgenden Jahrhunderten wird auch dieser kleine Betrag allmählig noch mehr verringert; statt dessen nehmen die kirchlichen Ausgaben fortwährend zu. Ein teilweises Aufgeben der ursprünglichen Absichten und ein Abweichen von den übernom-

---

<sup>33)</sup> Die Tabellen enthalten sämtliche Ausgaben der betreffenden Jahre, sowohl an Geld als an Naturalien; weggelassen wurden dabei nur die Überträge auf das folgende Jahr, die Anlagen von Geld, und der Verkauf von Naturalien.

In der Rubrik „Löhne“ der Tabellen von 1560 und 1660 sind auch die Zahlungen an die Pfleger inbegriffen; in der Rubrik „Bau“ der Tabellen von 1560 und 1760 handelt es sich um Auslagen für Bau und Unterhalt der betreffenden Kloster- oder Stiftsgebäude und der zugehörigen Kirchen, Pfarrhäuser, Siegristenwohnungen, Lehrerwohnungen und teilweise Schulgebäude.

Wo einzelne Klöster in den Tabellen nicht vertreten sind, fehlen deren Rechnungen für die betreffenden Jahre.

menen Pflichten ist in Betreff der Begünstigung rein weltlicher und staatlicher Zwecke kaum zu leugnen.<sup>34)</sup> Letztere treten im 17. Jahrhundert am meisten hervor; immerhin ist zu beachten, dass der dadurch bewirkte Einbruch in die Verwendungsgrundsätze grösser erscheint bei Betrachtung der ganzen Summe, als bei Betrachtung der zahlreichen Einzelposten, aus welchen diese Summe sich bildet. Auch handelt es sich dabei grossenteils um kleine Besoldungszulagen, Gutjahre, Geschenke u. s. w. an solche Beamten des Staates, deren Wirksamkeit von den Klosterverwaltungen häufig in Anspruch genommen wurde (Fünfer, Gescheide, Bannwarte u. s. w.), so dass wenigstens in diesen Fällen eigentlich von Verwaltungsausgaben könnte geredet werden.

Die Ergebnisse der drei Zusammenstellungen sind folgende:

---

<sup>34)</sup> Beachtenswerth ist z. B., was Antistes Werenfels in einem dem Rate erstatteten Gutachten über die Reorganisation des Gymnasiums vom 20. Februar 1692 schreiben konnte:

„Seind die Kirchengüter nit mehr in dem Stand, wie sie gewesen und seyn sollen, kommet solches nit daher, dass man den Kirchen- und Schuldieneren zu viel gegeben, sonder aus anderen, UGHerrn allzuwol bekannten Ursachen, die da den Segen Gottes vertrieben, dass es ergangen nach der Drävung bei Malachia III, 7—9. Wurde also zu Wiederbringung des göttlichen Seegens und Abwendung noch schwäreren Fluchs dies das beste Mittel sein, wann hinfort die Kirchengüter redlich verwaltet und zu dem Gebrauch, darzu sie gestiftet seind, angewendet und ohne Vermischung des Gotteskastens mit der politischen Rentkammer Gott gegeben wurde was Gottes ist und dem Kayser was des Kaysers.“

	1560.		1660.		1760.		1560.		1660.		1760.	
	£	sh. dn.	£	sh. dn.	£	sh. dn.	£	sh. dn.	£	sh. dn.	£	sh. dn.
Leibgedinge . . . . .	1413.	4. 11	—.	—.	—.	—.	11,44	—	—	—	—	—
Verwaltung (nebst Bau)	7803.	14. 5 <sup>1/2</sup>	16126.	10. 2	30218.	8. 11	63,06	57,2	52,62	—	—	—
Kirche . . . . .	1464.	6. 5 <sup>1/2</sup>	6428.	17. 4	15511.	8. 10	11,83	22,8	27,01	—	—	—
Schule . . . . .	931.	13. —	2256.	4. 4	9037.	4. 3	7,54	8,0	15,73	—	—	—
Arme . . . . .	505.	6. 4	1051.	14. 6	1251.	6. —	4,08	3,8	2,18	—	—	—
Staat . . . . .	253.	16. —	2323.	17. 10	1411.	13. 5	2,05	8,2	2,46	—	—	—
	12372.	1. 2	28187.	4. 2	57430.	1. 5	100,—	100,—	100,—	—	—	—

In einer andern Beziehung, welche freilich aus den Rechnungen nicht ersichtlich ist, griff ein freieres Verfahren des Rates gegenüber dem Klostergute Platz: in Betreff der Liegenschaften.

Natürlicherweise wurden die vorhandenen Gebäulichkeiten in erster Linie verwendet für Zwecke der Kirche und Schule, als Pfarr- und Siegristenwohnungen, Schulhäuser und Lehrerwohnungen, ebenso für unmittelbare Zwecke der Verwaltungen selbst. Auch die Almosenschaffnei wurde in einem Klostergebäude untergebracht. Einzelne Liegenschaften, welche verfügbar blieben, vermietete die betreffende Schaffnei; einzelne aber wurden auch ohne weiteres vom Rate zu öffentlichen Zwecken verwendet, namentlich als Fruchtschütten, für militärische, bauliche Zwecke, als Zuchtanstalt, Waisenhaus u. s. w.

In solcher Weise hat man im alten reformierten Basel das Gut der Stifter und Klöster verwendet. Die Betrachtung dieser Handlungsweise, wie sie bei der Secularisation sich gebildet und während der Jahrhunderte weiter entwickelt hat, zeigt, dass das Klostergut in Basel consequent als selbständiger, vom Staatsgute verschiedener Fonds anerkannt worden ist.

Die Secularisation war nicht ein Übergang des Gutes in andere Hände und anderes Recht gewesen, sondern nur ein Übergang der Verwaltung; das Gut war geblieben, was es zuvor gewesen, und nur die Verwaltung war weltlich geworden.

Für die Richtigkeit dieses Satzes sprechen noch folgende formelle Beweise.

Zunächst das Verfahren des secularisirenden Rates selbst. Alle Schritte, welche er damals bei der Secularisation tut, geschehen in einer Weise, dass die Absicht

unverkennbar ist, es handle sich nur um Beaufsichtigung und Verwaltung, um Abwehr fremder Einwirkungen, um Verhinderung von Verlust und Verschleuderungen. Immer und immer wieder beruft sich der Rat auf seine Pflichten und Rechte als Kastvogt; er will das Klostergut sichern, weil seine bisherigen Herren es verlassen haben, weggezogen oder weggestorben sind; und auch da, wo es durch förmliche Übertragung an ihn fällt, und wo die Ausdrücke der Urkunden darauf können schliessen lassen, es handle sich um eine Übertragung zu Eigen, zeigt doch der jeweilen durch die Übergebenden gemachte Vorbehalt, dass es zum mindesten keine freie Gabe, sondern eine solche zu bestimmten Zwecken sei.

Wesentlicher und beweiskräftiger ist indessen die Gestalt, welche das Klostergut klarersichtlichermassen nach völligem Abschlusse der Secularisation hat.

1. Zwischen Kirchen- und Klostergut und gemeinem Staatsgut wird strenge unterschieden. Ersteres nimmt eine völlig isolirte Stellung ein, ausserhalb des ganzen Staatsorganismus, und so consequent und entschieden ist die Redeweise der Quellen vom „kilchengüt“ auf der einen, dem „gemeinen gut“ auf der andern Seite, dass nicht daran zu denken ist, es handle sich dabei nur um zwei separat verwaltete Teile des Staatsvermögens.

Deutlich tritt dies z. B. zu Tage in dem schon erwähnten Gutachten Wissenburgers von 1561, deutlich auch in spätern Zeiten. In einer Rechtsschrift des Rates, welche er im 17. Jahrhundert über sein Verfahren gegen das Domstift ausgehen liess, wird bestimmt ausgesprochen, dass er „des Stifts Einkommen keineswegs zu gemeinem Seckel gezogen, sondern dahin verwendet habe, wohin es anfangs destinirt und gewidmet

gewesen.“<sup>35)</sup> Ferner ist im 17. Jahrhundert ein häufiger Gegenstand der Ratsverhandlungen die Unzulänglichkeit des Klostergutes für die ihm zugewiesenen Leistungen, namentlich Competenzen an Pfarrer und Lehrer, welche dann in Folge dessen „dem gemeinen gute aufgebürdet“ werden. Gemeines Gut ist aber nicht Staatsgut im allgemeinen, sondern das Staatsgut in ausschliesslicher Beschränkung.

Auch in anderer Beziehung ist auf den Sprachgebrauch aufmerksam zu machen. Das gemeine Gut wird vom Dreieramt, das Klostergut von Pflegern verwaltet.

Es handelt sich um Pflege, also um fremdes Gut, welches Bestand für sich hat; die Verwaltungsbehörde ist kein Amt, weil das zu Verwaltende nicht Teil des Staatsgutes, seine Verwaltung einer Einfügung in den Staatshaushalt nicht fähig ist.

2. Bürgermeister und Rat nehmen auch nach der Secularisation gegenüber dem Klostergut keine andere Stellung ein als die von Kastvögten.

Dies ergibt sich aus folgenden Beispielen:

1529. December 13.: Die Pfleger von St. Clara, von Bürgermeister und Rat „als rechten Kastvögten und Schirmherren des Klosters dazu verordnet“ versprechen einer ehemaligen Klosterfrau ein jährliches Leibgeding. (Die Uebergabe des Klosters an den Rat war schon vorher, am 4. December, erfolgt.“<sup>36)</sup>

1532. Februar 12.: Bürgermeister und Rat ermächtigen „als Kastvögt und Schirmherren der Stifter, Gotteshäuser und Klöster“ die Pfleger derselben zur

---

<sup>35)</sup> Ochs VI, 10.

<sup>36)</sup> Urk. Clara 840.

Geldaufnahme behufs Zahlung der den Stiftern u. s. w. auferlegten Steuer. <sup>37)</sup>)

1533. Juni 14.: Ulrich Ott, vor Jahren aus dem Predigerkloster ausgetreten und nun für seine Ansprüche entschädigt, quittirt Pfleger und Schaffner des Klosters und vorab Bürgermeister und Rat „als dessen rechte Kastvögte.“ <sup>38)</sup>)
1536. October 7.: Bürgermeister und Rat „als rechte Kastvögt und Schirmherren des Klosters St. Alban“ verleihen die Propstei Enschingen. <sup>39)</sup>)
1564. April 27.: Pfleger und Verwalter des Gotteshauses St. Clara von Bürgermeister und Rat „als gedachten Gotteshauses rechten Kastvögten und Schirmherren sonderlich dazu verordnet“ u. s. w. <sup>40)</sup>)
1571. September 28.: Pfleger und Verwalter des Predigerklosters, „von Bürgermeister und Rat als rechten Kastvögten dieses Klosters zu Pflegern verordnet“, stellen einen Revers aus. <sup>41)</sup>)

Diese Stellen zeigen deutlich, wie der Rat und seine Pfleger ihr Verhältnis auffassten. Denn wenn auch der Begriff der Kastvogtei sehr erheblich erweitert werden musste, um für die ausschliessliche Verwaltung des Klostergutes durch den Rat einen Titel zu bilden, so ist doch durch die Festhaltung gerade dieses Begriffs die Ansicht des Rates deutlich kund gegeben, dass ein Eigentum des Staates am Klostergut nicht angenommen werden dürfe noch könne.

---

<sup>37)</sup> Erkenntnisbuch IV, 103 und Schwarzes Buch 23.

<sup>38)</sup> Urk. Prediger 1206.

<sup>39)</sup> Urk. St. Alban 590.

<sup>40)</sup> St. Clara Papierurkunden 1.

<sup>41)</sup> St. Leonhard Papierurkunden 1.



3. Der Rat belegt das Klostergut mit Steuern. Dass der Rat schon vor der Reformation seine Steuerhoheit über die Klöster ausdehnte, ist oben mitgeteilt worden; dass er es noch später tat, zeigt, wie fremd und organisch völlig unabhängig auch das secularisirte Klostergut dem Fiscus gegenüberstand.

Eine solche Besteuerung fand zu Beginn des Jahres 1532 statt. Die Teurung von 1529—1531, die Birsigüberschwemmungen von 1529 und 1530, namentlich aber der Müsserkrieg und der Cappelerkrieg von 1531 hatten die Stadt in grosse Unkosten gebracht. „Das haben unsere Herren mit allem Ernst zu Herzen gefasst und, damit das gemeine Gut diese Bürde nicht allein trage, sondern dessen zum Teil ergetzt werde, auf die Stifte, Klöster und Gotteshäuser in der Stadt einen gemeinen Reiskosten gelegt, welchen sie innert Monatsfrist zahlen sollen.“ Dies der Wortlaut des Steuerzettels, von welchem noch einige Exemplare sich erhalten haben; das Predigerkloster hatte 500 ℔, das Steinenkloster 400 ℔, das Augustinerkloster 300 ℔ zu entrichten, u. s. w. Zur raschen Aufbringung dieser Summen erteilte der Rat am 12. Februar 1532 den Pflegern Gewalt, Geld auf die Klöster aufzunehmen. <sup>42)</sup>

Für die uns beschäftigende Frage ist diese Besteuerung der Klöster vor allem auch deswegen interessant, weil der Rat die Steuer unterschiedslos den secularisirten, wie den noch nicht secularisirten Klöstern auferlegte.

Bei den letztern stiess er damit freilich auf einigen Widerstand.

Den Nonnen im Klingental war ein Betrag von 800 Gld. auferlegt worden; sie aber weigerten sich, ihn

<sup>42)</sup> Erkenntnisbuch IV, 103 und Schwarzes Buch 23.

zu zahlen, da die Fürsten von Österreich ihres Klosters Kastvögte und Schirmherren seien und der Rat daher sie mit Steuern nicht beschweren dürfe. Darauf erwiderte der Rat: er erkenne die von Österreich nicht als Kastvögte des Klosters an, wie sie denn überhaupt in seiner Stadt Basel nichts zu schaffen und zu verwalten hätten. Dass aber er zur Auflage von Steuern auf die Klöster befugt sei, weise die von Kaiser Friedrich der Stadt verliehene Freiheit.<sup>43)</sup> Darauf fügte sich das Kloster und zahlte das Geld.<sup>44)</sup>

Ähnlich ergieng es bei der Carthause, welcher eine Steuer von 400 Gld. war auferlegt worden. Doch fand auch dieser Streitpunkt seine Erledigung im Verträge vom 16. Juli 1532. Kurz vor dessen Abschluss war die Steuer entrichtet worden, und nun verglichen sich die Parteien dahin, dass der Rat sich vorbehielt, auch inskünftige eine gemeine Steuer auf alle seine schirmsverwandten Gotteshäuser zu legen, und dass Prior und Convent versprachen, solcher Steuer sich nicht zu widersetzen, sondern darin wie auch sonst E. E. Rat der Stadt Basel als ihrem Kastvogt und Schirmherrn mit allen Treuen freundlich zu begegnen.

### III.

#### Die Zehnten und Bodenzinse des Staates.

Mit den Herrschaften im Sissgau, welche die Stadt im 15. und 16. Jahrhundert erwarb, giengen an sie auch zahlreiche vereinzelt Zins- und Zehntrechte über, welche theils im Gebiete der betreffenden Herrschaften und des Gaues selbst, theils aber auswärts gelegen waren.

<sup>43)</sup> Der Rat verstand hierunter den Freiheitsbrief Friedrichs vom 19. August 1488; vgl. Schönberg 74.

<sup>44)</sup> Erkenntnisbuch IV, 107 und Schwarzes Buch 25.

Die Verwaltung dieser Einkünfte war keine einheitliche, sondern wurde je nach der Herkunft und Lage derselben an verschiedene Ämter des Staatshaushaltes angeschlossen, zumeist an die Landvogteien, in deren Bezirke entweder diese Zinse und Zehnten selbst oder doch die Herrschaften, mit welchen sie an Basel gelangt waren, sich befanden. Durch diese Stellen geschah auch die Verrechnung, die Überwachung des Eingangs und die Verwendung.

Um eine vollständige Übersicht über den Umfang der staatlichen Zehnten und Grundzinse zu gewinnen, müssten die Rechnungen der einzelnen Ämter durchgegangen werden.

Es mögen aber für den Zweck vorliegender Arbeit folgende Angaben genügen.

In den Jahren 1798 und 1799 bezifferte sich der Ertrag nur der Staatsgrundzinse:

I. Zinse des Farnsburger und Homburger Schlosses:

	℥	sh.	dn.
im Kanton . . . . .	13043.	6.	6
im Solothurnischen:			
zu Iffenthal . . . . .	21.	9.	—
„ Wyses . . . . .	49.	5.	5
im Österreichischen:			
zu Wegenstetten . . . . .	36.	—	—
„ Helliken und Hemmiken . . . . .	41.	7.	—
„ Frick . . . . .	256.	8.	6

II. Zinse des Waldenburger und Ramsteiner Schlosses:

	℥	sh.	dn.
im Kanton . . . . .	4291.	2.	6

	℥	sh.	dn.
im Solothurnischen:			
zu Seewen . . . . .	27.	1.	9
„ Nunningen . . . . .	89.	9.	5
„ Zullwil . . . . .	8.	1.	—
„ Meltingen . . . . .	15.	8.	1
„ Büsserach und Breitenbach	111.	5.	7
„ Oberkirch . . . . .	13.	—	5
 III. Zinse des Kornamts zu Liestal:			
	℥	sh.	dn.
im Kanton . . . . .	2725.	—	3
im Solothurnischen:			
zu St. Pantaleon . . . . .	11.	4.	—
„ Büren . . . . .	56.	7.	—
„ Nuglar . . . . .	50.	9.	4
im Österreichischen:			
zu Wohlen und Zeiningen . .	87.	3.	7
 IV. Zinse des Mönchensteinerschlosses:			
	℥	sh.	dn.
im Kanton:			
zu Mönchenstein . . . . .	1598.	3.	1
„ Muttenz . . . . .	1694.	6.	—
„ Pratteln . . . . .	1489.	2.	7
„ Biel und Benken . . . . .	391.	—	1
im Solothurnischen:			
zu Hofstetten . . . . .	50.	2.	4
 V. Zinse der Landvogtei Kleinhüningen:			
	℥	sh.	dn.
in Kleinhüningen . . . . .	35.	—	—
 VI. Zinse des Dreieramts:			
	℥	sh.	dn.
zu Arisdorf . . . . .	729.	7.	—

VII. Zinse der Stadtschreiberei jenseits (ehemals Gefälle des Klosters Wettingen):

	℔	sh.	dn.
im Kanton . . . . .	23.	4.	3
im Markgräfischen:			
zu Winterswil, Mappach und Haltingen . . . . .	98.	4.	—
„ Wolpach, Märkt und Eimeldingen . . . . .	3.	4.	8

Im Status der Kirchen-, Schul- und Armenverwaltung vom 31. December 1806 wird der Betrag der Staatszehnten und Staatsbodenzinse für das Jahr 1803 zu 3 0/0 capitalisirt berechnet auf Fr. 1 155 466. —.

**IV.**

Das Stift St. Peter.

In einem ganz besondern Verhältnisse befand sich das Stift St. Peter, welches erst im Jahre 1816 sich auflöste, nachdem sein Vermögen in das Kirchen- und Schulgut übergegangen war.

Es hatte bestanden als Stift, als selbständige Corporation, war aber von der Secularisation nicht berührt worden, sondern lebte mit eigener Verwaltung und in einer noch aus dem 13. Jahrhundert wesentlich herührenden Gestalt bis ins 19. Jahrhundert weiter.

Der Grund hievon lag darin, dass es schon geraume Zeit vor der Reformation eine Bestimmung erhalten hatte, welche das Verfahren einer Secularisation unthunlich und unnötig erscheinen liess. Diese Bestimmung war gegeben durch den am 18. Januar 1463 zwischen dem Capitel des Stifts und dem Rate der Stadt geschlossenen Vertrag, welcher das Stift der Universität

incorporirte.<sup>45)</sup> Damit büsste das Stift seine Selbständigkeit jedoch nicht ein, sein Vermögen gieng nicht in das Universitätsvermögen über, sondern es wurde nur festgesetzt, dass dieses Stiftsvermögen im wesentlichen zu Zwecken der Universität verwendet werden solle. Es geschah dies in der Weise, dass einzelnen Professoren die Canonicate zu St. Peter verliehen wurden; die Einkünfte der Canonicate bildeten ihre Professorenbesoldungen. Im übrigen waren und hiessen diese Professoren als Inhaber der Pfründen Chorherren zu St. Peter und verwalteten das Stift durch das Mittel des von ihnen bestellten und nur ihnen verantwortlichen Schaffners. Von einer Einmischung des Rates in diese Geschäftsführung war keine Rede.

Die Verwendung der Gelder des Stifts war eine sehr einfache. Neben der Besoldung der Capitularen und des Schaffners kamen wesentlich in Betracht die Baukosten, die beim Unterhalte der St. Peterskirche, der Pfarrhäuser, Schulen, Lehrerwohnungen und Stiftsgebäude zu Basel, der Kirchen und Pfarrhäuser, Trotten und Zehntenscheunen zu Kirchen und Eimeldingen (woselbst das Stift den Kirchensatz besass) erliefen; ferner die Besoldungen der Pfarrer an den beiden letztgenannten Orten, die Bestreitung kirchlicher und Schulbedürfnisse, die Verwaltungskosten.

Einen Überblick über die Ausgaben des Stifts gewährt folgender Auszug aus seiner vorletzten Rechnung, derjenigen von Pfingsten 1814—1815.

---

<sup>45)</sup> Vischer, Geschichte der Universität Basel, S. 51.

	Geld.		Korn.	Haber.	Wein.
	Fr.	B. R.	V. S.	V. S.	S. O. M.
Verwaltung . . . . .	589.	5. 6	— —	— —	3. — —
Bau . . . . .	2178.	6. 6	— —	— —	— — —
Besoldungen der Capitularen u. des Schaffners . . . . .	2181.	5. 4	43. —	— —	— — —
Besoldungen der Pfarrer zu Kirchen und Eimeldingen . . . . .	686.	9. 2	— —	27. —	5. 2. 6
Kirchliche Bedürfnisse	77.	3. 5	— —	— —	1. 1. —
Schulbedürfnisse . . . . .	120.	3. —	— —	— —	— — —

Das Stift wird noch in der Dotationsurkunde vom 7. Weinmonat 1803 als eine zu Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schulanstalten bestimmte Stiftung anerkannt, welche diesem Zwecke gewidmet bleiben und nach bisheriger Übung verwaltet werden solle. Es zeigte sich indessen immer mehr die Unhaltbarkeit seines weitem Bestandes; jährlich erzeugte sich ein Überschuss seiner Ausgaben über die Einnahmen, die Grösse der Verwaltungskosten war in keinem Verhältnisse zum Betrag des Vermögens. So kam der Kleine Rat schon im März 1812 dazu, die Vereinigung der St. Petersstifts-Verwaltung mit derjenigen des Kirchen- und Schulguts <sup>46)</sup> zu beschliessen, kraft des ihm zustehenden Oberaufsichtsrechtes. <sup>47)</sup> Die Ausführung dieses Beschlusses wurde durch verschiedene Umstände

<sup>46)</sup> an welche schon früher einige Lasten der Stiftsverwaltung übergegangen waren, nämlich die Auszahlung der Competenzen der 3 Pfarrer, der 2 Schullehrer und des Siegrists zu St. Peter, welche das Stift fernerhin aufzubringen unermögend gewesen war.

<sup>47)</sup> Vgl. die Dotationsurkunde unter 4<sup>b</sup>.

verzögert, bis am 30. December 1815 ein nochmaliger und zwar endgiltiger Beschluss des Kleinen Rates erfolgte. Gemäss demselben wurde die Verwaltung des St. Petersstifts mit derjenigen des Steinenklosters (d. h. des Kirchen- und Schulguts) vom 1. Januar 1816 an vereinigt, so dass beide künftighin eine Verwaltung sein und heissen sollten; die Übergabe des Stifts samt allen Rechten, Gefällen, Gebäuden, Büchern und Urkunden, wie auch Lasten und Kosten erfolgte durch den Stifts-Decan an das Deputatencollegium.

Das Vermögen des Stifts betrug am 31. December 1815

an Recessen . . . . .	Fr. 1734. 3. 1/2
an Exstanzen . . . . .	„ 2527. 2. 4 1/2
an angelegten Capitalien „	5777. 8. —
	<hr/>
im Ganzen	Fr. 10039. 3. 5.

Hiezu kamen folgende Gebäude:

in Basel: die Kirche	}	zu St. Peter,
drei Pfarrhäuser		
ein Siegristenhaus		
ein Schulhaus		
eine Provisorswohnung		
zwei Fruchtschütten		
zwei Keller		

im Ausland: drei Kirchenhöre in Kirchen, Eimeldingen und Märkt,  
ein Zehnten- und Trotthaus in Kirchen,  
zwei Pfarrhäuser in Kirchen und Eimeldingen,  
drei Scheunen in Kirchen, Eimeldingen und Märkt.



## **B. Kirchen-, Schul- und Armengut.**

Das Gesetz vom 27. Juni 1803 bezeichnete als eines der sieben Haupt- oder Ratscollegien das Collegium zum Kirchen-, Schul- und Armenwesen, und bestimmte, dass unter dessen Verwaltung die Fonds des Deputatenamts, des Directorii der Schaffneyen, und der Dompropstey vereinigt werden sollten.

Diese Fonds betragen am 31. December 1803:

1. Deputatenamt . . . . .	Fr.	414 651.	1.	4
2. Directorium und Dompropstei . . . . .	„	797 283.	2.	—
		Fr. 1 211 934.	3.	4.

Mit denselben vereinigte das Gesetz vom 2. Juli 1806 den jährlichen Ertrag aller dem Kanton zugehörenden Zehnten und Bodenzinse, sowie die Zinse von den Loskäufern und von den anzulegenden Loskaufgeldern. Der Capitalwert dieser Zehnten und Bodenzinse wurde für das Jahr 1803 auf Fr. 1 155 466. —. — berechnet. Die Verwaltung derselben, sowie die Besorgung des Loskaufs (auf Grund der Gesetze vom 8. und 9. Mai 1804) besorgte die Zins- und Zehntenverwaltungscommission, deren Gelder von nun an einen Teil des Kirchen-, Schul- und Armengutes ausmachten.

Der Status des Deputatencollegii setzte sich demgemäss zusammen aus den Status des sog. Deputatenamts, der Kirchen- und Schulgutsverwaltung im Steinenkloster (gebildet aus Directorium der Schaffneyen und Dompropstey), und der Zins- und Zehntencommission.

Am 31. December 1815 betrug das Vermögen dieser Verwaltungen:

1. Deputatenamt und Kirchen- und Schulgutsverwaltung . . . . .	Fr. 1 117 116. — $9\frac{2}{3}$
2. Zins- und Zehntencommission . . . . .	„ 1 716 695. 7. 1
	<hr/>
Total	Fr. 2 833 811. 8. $\frac{2}{3}$

In den sub 1) genannten Fr. 1 117 116. —  $9\frac{2}{3}$  waren die vom St. Petersstift übernommenen Fr. 10 039. 3. 5 (s. oben S. 129) bereits inbegriffen.

Die Art der Verwendung dieses Vermögens ergibt sich aus folgendem Auszug einer beliebig gewählten Jahrrechnung des Deputatencollegii, derjenigen vom Jahre 1810: <sup>48)</sup>

### 1810. — Ausgaben für:

#### Kirche.

Geistliche in der Stadt . . . . .	Fr. 14993. 9. 8
Kirchenbeamte in der Stadt . . . . .	„ 4552. 2. 3
Geistliche auf der Landschaft . . . . .	„ 38866. 3. 6
Kirchenbeamte auf der Landschaft . . . . .	„ 1009. 9. 7
Geistliche im Ausland . . . . .	„ 347. 2. —
Kirchliche Bedürfnisse . . . . .	„ 269. 7. 2
	<hr/>
	Fr. 60039. 4. 6

#### Schule.

Professoren . . . . .	Fr. 5969. 8. 5
Universitätskosten . . . . .	„ 1675. 8. —
Gymnasiumslehrer . . . . .	„ 5311. 6. 7
Gemeineschullehrer . . . . .	„ 3225. 3. 4
Landschullehrer . . . . .	„ 5277. 1. 9
Schulbedürfnisse . . . . .	„ 421. 7. 2
Alumni collegii . . . . .	„ 1612. 8. —
	<hr/>
	Fr. 23494. 3. 7

<sup>48)</sup> Dabei sind die Frucht- und die Weinrechnung des Jahres nicht berücksichtigt worden; der Auszug ist nur aus der Geldrechnung genommen, was indessen an der Bedeutung des Resultates nichts ändert.

**Arme.** <sup>49)</sup>

Grosses Almosen . . . . . Fr. 486. — —

**Staat.**

Hebammen in der Stadt . . . . . Fr. 491. 4. 9  
 „ auf der Landschaft . . . . . „ 260. 4. —  
 Fr. 751. 8. 9

**Verwaltung.**

Bodenzinse . . . . . Fr. 46. 9. 2  
 Bestandzinse . . . . . „ 692. 3. 3  
 Steuern . . . . . „ 1268. 5. 3  
 Prozesskosten . . . . . „ 159. 4. 8  
 Bereinigungskosten . . . . . „ 358. 1. 8  
 Vorratskosten . . . . . „ 459. 2. 8  
 Wein- und Fruchtankauf . . . . . „ 444. 4. 2  
 Zins- und Zehntenkosten . . . . . „ 1922. 7. 9  
 Verluste und Nachlässe . . . . . „ 4069. — 6  
 Bureau und Verwaltung . . . . . „ 6735. 7. 3  
 Fr. 16156. 7. —

**Bau.**

Fr. 20708. 7. 9.

**C. Kirchen- und Schulgut.**

Das Gesetz vom 3. April 1816 setzte fest, dass das Armenwesen der alten Landbezirke unseres Kantons von der Kirchen- und Schulgutsverwaltung getrennt werden solle.

<sup>49)</sup> Zu diesem Posten ist zu bemerken, dass die Ausgaben für das Landarmenwesen und für Spital und Siechenhaus zu Liestal nicht in die Rechnung aufgenommen worden sind; sie stehen in den bis 1815 separat geführten Kirchen- und Armenrechnungen und Pflegerrechnungen. Daraus erklärt sich die Kleinheit dieses Postens.

Dadurch wurde die Verwaltung des sogenannten alten Deputatenamts aufgelöst, und an ihre Stelle trat die aus der Mitte des Deputatencollegii gebildete Landarmenkammer mit besonderer Rechnungsführung.

Der Vorschrift des Gesetzes gemäss wurde dieses Armenwesen dotiert mit

- a) den vom Secretariat löbl. Deputatenamts verwalteten Fonds,
- b) den von den Herren Landgeistlichen verwalteten Capitalien,
- c) den Liegenschaften und Capitalien, welche von dem Spital- und Siechenhauspfleger in Liestal verwaltet wurden.

Es waren dies die altüberlieferten Vermögensteile des Deputatenamts: Stadtcorpus, Gotteshäuser und Pflgereien.

Dieselben wurden an Capitalien, Recessen und Exstanzen, sowie einigen zur Spital- und Siechenhausverwaltung gehörenden Liegenschaften <sup>50)</sup> der Landarmenkammer übergeben; die übrigen Liegenschaften des Deputatenamts wurden dem Steinenkloster (der Kirchen- und Schulgutsverwaltung) zugeschlagen.

Die Ausscheidung geschah auf 1. Januar 1816. Das Vermögen des Deputatencollegii hatte am 31. December 1815 betragen . . . . . Fr. 2833811. 8.  $\frac{2}{3}$   
davon fiel an die Landarmenkammer . . . . . „ 363792. 7.  $6\frac{2}{3}$

so dass das Vermögen des Deputatencollegii am 1. Januar 1816

betrug . . . . . Fr. 2470019. — 4.

<sup>50)</sup> Alter und neuer Spital in Liestal, eine Bündte im Oristhal, Siechenhaus bei Liestal, Quidemgüter in Zyfen, Munzachquidemgut in Frenkendorf.

## Verwendung dieses Vermögens:

1820. — Ausgaben für:

**Kirche.**

Geistliche in der Stadt . . . . .	Fr. 18192. — —
Kirchenbeamte in der Stadt . . . . .	„ 6311. — —
Geistliche auf der Landschaft . . . . .	„ 33055. 8. 7
Kirchenbeamte auf der Landschaft . . . . .	„ 1803. — —
Geistliche im Ausland . . . . .	„ 343. 4. 9
Kirchliche Bedürfnisse . . . . .	„ 1191. 9. 1
	<hr/>
	Fr. 59897. 2. 7

**Schule.**

Professoren . . . . .	Fr. 11740. 3. 8
Universitätskosten . . . . .	„ 4465. 5. 5
Gymnasiumslehrer . . . . .	„ 5241. — 4
Realschullehrer . . . . .	„ 1889. 4. 3
Gemeineschullehrer . . . . .	„ 4762. 9. 6
Landschullehrer . . . . .	„ 5248. 9. 1
Schulbedürfnisse . . . . .	„ 3451. 3. 9
Alumni collegii . . . . .	„ 1726. 6. 5
	<hr/>
	Fr. 38426. 3. 1

**Verwaltung.**

Bodenzinse . . . . .	Fr. 10. 9. 7
Bestandzinse . . . . .	„ 16. — —
Steuern . . . . .	„ 629. 7. —
Prozesskosten . . . . .	„ 29. 7. —
Vorratskosten . . . . .	„ 376. 3. 1
Fruchtankauf . . . . .	„ 18. — —
Liegenschaftskauf . . . . .	„ 2700. — —
Zins- und Zehntenkosten . . . . .	„ 1546. 4. 2
Verluste und Nachlässe . . . . .	„ 1199. 2. 8
Bureau und Verwaltung . . . . .	„ 7148. 6. 3
	<hr/>
	Fr. 13675. — 1

**Bau.**

Fr. 26153. 3. 9.

Am 15. März 1832 betrug das Vermögen:  
mit Ausschluss der Gebäude, Liegen-  
schaften und Waldungen . . . . Fr. 2 688 258. 22  
mit Einrechnung derselben . . . . „ 3 163 662. 78

Laut Urteil des eidgenössischen Schiedsgerichts vom 18. October 1833 wurde dieses Vermögen zu 40 % und 60 % zwischen Stadtteil und Landschaft geteilt; auf Grund dieser Teilung und der auf 31. December 1834 gestellten Schlussabrechnung betrug das dem Kanton Basel-Stadt verbleibende Kirchen- und Schulgut Fr. 1 263 841. 48.

Am 31. December 1886 betrug dasselbe (ohne den Wert der Liegenschaften) Fr. 1 742 325. 47.

---

Aus dieser Übersicht über Herkunft und Entwicklung des Kirchen- und Schulguts ergibt sich folgendes:

Das Kirchen- und Schulgut ist entstanden aus:

- I. Den Fonds des Deputatenamts,
- II. „ „ „ Directorii der Schaffneyen und der  
Dompropstey,
- III. „ „ „ St. Petersstifts,
- IV. „ staatlichen Zehnten und Bodenzinsen.

Für die Beurteilung seiner heutigen Natur fällt Vermögensteil I. ausser Betracht, da derselbe im Jahre 1816 aus dem Gesamtvermögen vollständig ausgeschieden und seitdem mit ihm nicht wieder vereinigt worden ist.

Die Teile II. und III. sind Stiftungsgüter, wie im Verlaufe der Darstellung näher dargelegt worden ist.

Teil IV. dagegen ist seiner Entstehung nach reines und unmittelbares Staatsgut.

Hinsichtlich des Grössenverhältnisses dieser Teile ergibt sich, dass am 31. December 1815

1. Deputatenamt, Directorium, Dompropstei und St. Petersstift zusammen Fr. 1 117 116. —  $9\frac{2}{3}$

2. das Zins- und Zehntenvermögen . . . . . „ 1 716 965. 7. 1

betrugen,

dass am 1. Januar 1816 das Deputatenamt mit Fr. 363792. 7.  $6\frac{2}{3}$  ausgeschieden wurde und somit dem Betrage der Zinsen von Zehnten von Fr. 1 716 965. 7. 1 nur noch ein Betrag von . . . . . „ 753 323. 3. 3 gegenüberstand.

Um dieses Verhältnis indessen vollkommen verlässlich festzustellen, müssten einerseits in Anschlag gebracht werden die vor 1. Januar 1816 Seitens der Zins- und Zehntenverwaltung dem Deputatencollegium geleisteten Zahlungen und wäre andererseits genau zu prüfen, ob dieser Zins- und Zehntenverwaltung nicht auch solche Gefälle mitunterstellt worden seien, welche von einem der genannten Stiftungsgüter herrührten.

Jedoch bedarf es solcher weiterer Untersuchungen nicht und ist die Betrachtung dieses Zahlenverhältnisses der beiden Teile überhaupt unerheblich, da die Übergabe der staatlichen Zehnten und Bodenzinse an das Deputatencollegium in der Meinung geschehen ist, dass diese Gefälle ihren bisherigen Charakter verlieren und einfach Bestandteile des Deputatenvermögens werden, demselben Rechte wie dieses unterstehen sollten.

Das Gesetz vom 2. Juli 1806 bestimmt, dass der jährliche Ertrag aller dem Kanton gehörenden Zehnten

und Bodenzinse, sowie der Zins der Loskaufgelder von nun an gänzlich der Kirchen- und Schulgutsverwaltung überlassen werden solle. Für die Verwaltung dieser Gefälle wurde allerdings eine besondere Commission bestellt; doch wird ausdrücklich bemerkt, dass diese Aufstellung nur eine vorübergehende sein sollte.<sup>51)</sup> In der Tat fand, freilich erst spät, am 22. März 1823, durch den Kleinen Rat die Wiederaufhebung dieser Commission statt, und es fielen von da an ihre Verrichtungen an die Kirchen- und Schulgutsverwaltung.

Ein völliges Aufgehen der aus den Staatsgefällen gebildeten Vermögensteile im allgemeinen Kirchen- und Schulgute liegt daher zum mindesten von diesem Zeitpunkte der Aufhebung der Zins- und Zehntencommission an vor, ist aber auch schon für die frühere Zeit seit 1806 anzunehmen. In den jährlichen Status über das Vermögen des Deputatencollegiums werden schon zu dieser Zeit die Gelder der Verwaltung im Steinenkloster und diejenigen der Zins- und Zehntenverwaltung als gleichartige Teile des Vermögens aufgeführt; und in den Jahresrechnungen erscheinen die Zahlungen der Verwaltung den übrigen Einnahmen des Kirchen- und Schulguts als völlig gleichgeordnet, ähnlich wie die Zuschüsse, welche laut den Gesetzen vom 19. December 1809, 2. April 1822, 5. December 1826 jährlich aus der Staatskasse dem Kirchen- und Schulgute gemacht wurden. Auch diese gehen in dem Gute ununterschieden auf; die Staatsgefälle tun dies nicht nur hinsichtlich ihres jährlichen Ertrages, sondern sie selbst sind Teile des Kirchen- und Schulgutes, was formell aus ihrer eben erwähnten Aufführung im Status, materiell aus

---

<sup>51)</sup> Bericht der Haushaltung an den Kleinen Rat, s. das Ratsprotokoll vom 5. März 1823.



der Tatsache hervorgeht, dass gemäss der Vorschrift des Gesetzes von 1806 neben dem jährlichen Ertrag der Zehnten und Bodenzinse auch die Zinse von den Loskäufern und von den anzulegenden Loskaufgeldern der Kirchen- und Schulgutsverwaltung zufließen.

Es mag übrigens darauf hingewiesen werden, dass anlässlich der Teilung des Kirchen- und Schulguts im Jahre 1833 diese Frage nach der Herkunft des Gutes aus Stiftungsgut einerseits, Zehnten und Zinsen des Staates andererseits zur Sprache kam, und dass ein Teil des Schiedsgerichtes die Ansicht vertrat, es sei zunächst eine Ausscheidung des Kirchen- und Schulguts nach dieser Herkunft vorzunehmen und sodann jeder der so entstandenen Teile einer besondern Behandlung hinsichtlich der Teilung zu unterziehen.<sup>52)</sup>

Für die Beurteilung der rechtlichen Natur des Kirchen- und Schulguts käme nach dem Gesagten die Frage nach der Herkunft seiner einzelnen Teile nicht weiter in Betracht, und es handelt sich sonach nur noch darum, diese rechtliche Natur überhaupt zu bezeichnen.

Das Kirchen- und Schulgut ist nicht Teil des allgemeinen unmittelbaren Staatsvermögens, sondern ein Stiftungsgut zu bestimmten Zwecken.

Es ergibt sich dies aus seiner hier dargelegten Geschichte.

Diese Auffassung war bis zum Zeitpunkte der Trennung und Teilung diejenige der Regierung; die Abgeordneten derselben vertraten vor dem Schiedsgerichte die Ansicht, „dass das Kirchen- und Schulgut nicht unter die Kategorie des unmittelbaren Staatsgutes falle,

---

<sup>52)</sup> Die Baseler Theilungssache. Nach den Acten dargestellt. Arau 1834. S. 91 f.

sondern ein zu bestimmten Zwecken gestiftetes Corporationsgut ausmache“. <sup>53)</sup> Bei gleichem Anlasse anerkannten die Vertreter der Landschaft: „es lässt sich nicht bestreiten, dass das Kirchen- und Schulgut eine abgesonderte Verwaltung zu bestimmten Zwecken bildete“. <sup>54)</sup> Streitig war nur, nach welchem Maßstabe die Teilung stattfinden solle: der Stadtteil verlangte Teilung nach der bisherigen Benutzung, die Landschaft verlangte Teilung entweder nach Massgabe der von beiden Kantonsteilen „zur Bildung des Corporationsgutes“ geleisteten Beiträge oder nach dem Verhältnis der reformirten bürgerlichen Bevölkerung. Das Schiedsgericht erkannte, dass das Gut nach der Einwohnerschaft der beiden Kantonsteile, unter Abrechnung der Bevölkerung des Bezirkes Birseck, zu teilen sei.

An diese beidseits ausgesprochene Anerkennung der Natur des Kirchen- und Schulguts als eines Stiftungsvermögens knüpfte nach geschehener Teilung der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadtteil an, indem er am 1. August 1836 beschloss: „Das dem Kanton Basel-Stadtteil in Folge der Teilung verbliebene Kirchen- und Schulgut soll seinem bisherigen besondern Zwecke ungeschmälert erhalten, mit dem Staatsvermögen nicht vermengt und als Kirchen- und Schulgut auch ferner besonders verwaltet werden; der Ertrag desselben soll auf die Ausgaben des Kirchen- und Schulguts verwendet, die jeweiligen Mehrausgaben aber sollen alljährlich aus der Staatskassa baar vergütet werden.“

Diese Bestimmung ist die noch heute gesetzlich massgebende.

<sup>53)</sup> Die Baseler Theilungssache, S. 81.

<sup>54)</sup> Ebendort, S. 85.







